



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2010 (SG 257.140; Stand: 1. Februar 2017) betreffend Anpassung der Löschfristen

1. Ausgangslage

Am 1. Februar 2017 ist die Änderung von § 13 der Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft (SG 257.140) in Kraft getreten, gemäss der die Löschfrist von Daten im Informatiksystem der Staatsanwaltschaft an die Verfolgungsverjährungs- (Nichtanhandnahme, Einstellung oder Freispruch) oder die Vollstreckungsverjährungsfrist (rechtskräftige Verurteilung) gebunden wurde.

Mit diesen Löschfristen wird nur gerade der bundesrechtlich vorgegebenen *Mindestaufbewahrungsdauer* Genüge getan (Art. 99 Abs. 2 i.V.m. Art. 103 Abs. 1 der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO, SR 312]). Sie lassen aber ausser Acht, dass die Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oft länger benötigt werden:

- Rechtskräftige Verurteilungen können so lange Auswirkungen auf das Strafmass späterer Delikte haben, als sie im *Strafregister* eingetragen sind (Art. 47 des Schweizerisches Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]). Zudem können bedingt ausgesprochene Sanktionen im Fall erneuter Delinquenz vollzogen werden (Art. 46 StGB). Die Daten im Informatiksystem der Staatsanwaltschaft zu rechtskräftig beurteilten Delikten sind deshalb mindestens ebenso lange aufzubewahren wie jene im Strafregister. Das Strafregisterrecht, das in der Kompetenz des Bundes liegt, ist totalrevidiert worden. Am 23. Januar 2023 ist das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 (Strafregistergesetz [StReG, SR 330]) in Kraft getreten. Es bringt zum Teil eine deutliche Verlängerung der Fristen, was sich in der Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft widerspiegeln muss.
- Oft sind nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung noch *Forderungen aus Verfahrenskosten geltend zu machen*. Diese verjähren in 10 Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Kostenentscheids (Art. 442 Abs. 2 StPO). In Verfahren, in denen beschuldigten Personen oder anderen Verfahrensbeteiligten Kosten auferlegt werden, muss für die Daten im Informatiksystem der Staatsanwaltschaft eine minimale Löschfrist von 10 Jahren gelten, weil während dieser Dauer die Forderungsgrundlagen (wie etwa Zustellversuche) nachweisbar sein müssen. Welche Daten im Einzelfall für das Inkasso relevant werden, lässt sich im Voraus nicht sagen, weshalb die Daten vollständig aufbewahrt werden müssen.
- Die *Rückgabe von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten* erfolgt teilweise nach Eintritt der Verfolgungsverjährung. Dafür werden die Daten im Informatiksystem der Staatsanwaltschaft benötigt und dürfen deshalb nicht zu früh gelöscht werden. Dies liegt auch im Interesse der betroffenen Personen.
- Teilweise gehen auch nach Eintritt der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung *Auskunftersuchen* von Versicherungen und Administrativbehörden im Strassenverkehr sowie *Medienanfragen* ein, die nur gestützt auf die Daten im Informatiksystem beantwortet werden können. Die sachgerechte Beantwortung von Medienanfragen liegt im öffentlichen Interesse.

Die neuen Löschrufen orientieren sich an bereits bestehenden gesetzlichen Fristen, vorrangig an den Aufbewahrungsfristen des Strafregisters sowie an der Verjährungsfrist bei Kostenforderungen, und werden unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit auf verschiedene Fallgruppen zugeschnitten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung vom 02.11.2010	Änderungen
§ 13 Personen mit laufenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss von Verfahren	§ 13 Personen nach rechtskräftigem Abschluss von Verfahren

Erläuterungen zur Überschrift

Die Daten in laufenden Verfahren dürfen nicht gelöscht werden, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch benötigt werden. So kann z.B. der Eintritt der Verfolgungsverjährung strittig sein. Ist festgestellt, dass die Verfolgungsverjährung definitiv eingetreten ist, ist in jedem Fall eine Einstellungsverfügung zu erlassen. Es ist deshalb erforderlich, die Daten erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, weshalb die Überschrift entsprechend anzupassen ist. Bis zur rechtskräftigen Erledigung können sich Verfahren über viele Jahre hinziehen, insbesondere da die Verfolgungsverjährung beim rechtzeitigen Ergehen eines erstinstanzlichen Urteils nicht mehr eintritt (Art. 97 Abs. 3 StGB).

Verordnung vom 02.11.2010	Änderungen
§ 13 ² Für Personen mit laufenden Verfahren entspricht die Löschrufe der Verfolgungsverjährung des Deliktes.	² ...

Erläuterungen zu Absatz 2

Dieser Absatz ist zu streichen (Begründung siehe oben unter Erläuterungen zur Überschrift).

Verordnung vom 02.11.2010	Änderungen
<p>§ 13 ³ Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durch Nichtanhandnahme, Einstellung oder Freispruch entspricht die Löschfrist der Verfolgungsverjährungsfrist. Bei rechtskräftiger Verurteilung gilt die Vollstreckungsverjährungsfrist der ausgesprochenen Strafe als Löschfrist.</p>	<p>³ <u>Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gelten folgende Löschfristen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Bei Nichtanhandnahmen und Einstellungen ohne Kostentragungspflicht: Die Löschfrist entspricht der Verfolgungsverjährungsfrist, beträgt mindestens aber 5 Jahre ab Datum des Entscheids.</u> b) <u>Bei Nichtanhandnahmen und Einstellungen mit Kostentragungspflicht: Die Löschfrist entspricht der Verfolgungsverjährungsfrist, beträgt mindestens aber 10 Jahre ab Datum des Entscheids.</u> c) <u>Bei Strafbefehlen, die in das Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen werden: 15 Jahre ab Datum des Entscheids.</u> d) <u>Bei anderen Strafbefehlen: 10 Jahre ab Datum des Entscheids.</u> e) <u>Bei verurteilenden Entscheiden des Gerichts mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren als Sanktion: 20 Jahre ab Datum des Entscheids.</u> f) <u>Bei verurteilenden Entscheiden des Gerichts mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren als Sanktion: 25 Jahre ab Datum des Entscheids.</u> g) <u>Bei anderen verurteilenden Entscheiden des Gerichts: 15 Jahre ab Datum des Entscheids.</u> h) <u>Bei vollständigen Freisprüchen des Gerichts: 5 Jahre ab Datum des Entscheids.</u>

Erläuterungen zu Absatz 3

a) Zu lit. a

Die geltende Bestimmung stellt nur auf die Verfolgungsverjährungsfrist ab. Diese beträgt bei allen Delikten, die eine andere Strafe als eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren vorsehen, 7 Jahre (Art. 97 StGB). Bei Übertretungen beträgt sie 3 Jahre (Art. 109 StGB). Die Frist beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Tatbegehung zu laufen (Art. 98 StGB). Dies hat zur Folge, dass bei Nichtanhandnahmen und Einstellungen die Frist relativ bald nach der Rechtskraft des Entscheids abgelaufen sein kann und die Daten nach geltendem Recht gelöscht werden müssen. Aufgrund des Verbots der doppelten Strafverfolgung (Art. 11 StPO; Grundsatz «ne bis in idem») liegt es im Interesse von beschuldigten Personen, wenn die Daten noch eine gewisse Zeit aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung ist auch erforderlich für die Rückgabe von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten sowie zur Beantwortung von Auskunftersuchen von Versicherungen oder Administrativbehörden des Strassenverkehrs und von Medienanfragen. Eine minimale Frist von 5 Jahren ab Datum des Entscheids stellt sicher, dass die Daten nicht zu früh gelöscht werden. Ist die Frist der Verfolgungsverjährung länger, so geht diese entsprechend der bundesrechtlichen Aufbewahrungspflicht (Art. 103 StPO) vor.

b) Zu lit. b

Auch bei Nichtanhandnahmen und Einstellungen werden Kostenentscheide getroffen und die entsprechenden Kostenforderungen sind geltend zu machen und nötigenfalls zu belegen. Diese Forderungen verjähren 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Kostenentscheids (Art. 442 Abs. 2 StPO). Um diese Forderungen geltend machen zu können, werden die Daten im Informatiksystem der Staatsanwaltschaft benötigt, weshalb sie nicht vor Ablauf der 10-jährigen Forderungsverjährungsfrist zu löschen sind, auch wenn die Verfolgungsverjährung früher eintritt. Es ist also erforderlich, die Daten 10 Jahre ab rechtskräftiger Nichtanhandnahme bzw. Einstellung aufzubewahren, sofern die Verfolgungsverjährungsfrist nicht ohnehin länger dauert.

c) Zu lit. c

Mittels Strafbefehl können Bussen, Geldstrafen von höchstens 180 Tagessätzen und Freiheitsstrafen von maximal 6 Monaten verhängt werden (Art. 352 Abs. 1 StPO). Damit beträgt die Vollstreckungsverjährungsfrist nach Art. 99 Abs. 1 lit. e StGB 5 Jahre bzw. 3 Jahre für Übertretungen (Art. 109 StGB). Wie oben zu Litera b ausgeführt, ist diese Frist zu kurz für die Geltendmachung von Forderungen.

Hinzu kommt, dass Einträge im Strafregister bei Strafen, die auf einem Strafbefehl beruhen, frühestens nach 15 Jahren gelöscht werden (Art. 30 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 und lit. d StReG). Bis zur Löschung im Strafregister kann sich eine rechtskräftige Strafe bei Wiederholungsdelikten auf das Strafmass auswirken und bedingt ausgesprochene Sanktionen werden möglicherweise vollzogen (Art. 46 und 47 StGB). Die Akten werden fallweise von anderen Strafbehörden benötigt, beigezogen und müssen zur Verfügung gestellt werden (Art. 194 Abs. 1 StPO). Auch aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Löschrfrist bezüglich Strafbefehlen zumindest mit der minimalen Löschrfrist des Strafregisters in Einklang zu bringen und auf 15 Jahre festzulegen.

d) Zu lit. d

Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach der 10-jährigen Kostenvollstreckungsfrist gemäss Art. 442 Abs. 2 StPO. Vgl. dazu die Erläuterungen zu Litera b.

e) Zu lit. e

Bei verurteilenden Entscheiden mit Freiheitsstrafen von mindestens 1 aber weniger als 5 Jahren beträgt die Löschrfrist im Strafregister über die Strafdauer hinaus 20 Jahre (Art. 30 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 StReG). Entsprechend ist die Löschrfrist auch in der vorliegenden Verordnung auf 20 Jahre festzulegen.

f) Zu lit. f

Die Löschrfrist im Strafregister beträgt bei Freiheitsstrafen von mindestens 5 Jahren über die Strafdauer hinaus 25 Jahre (Art. 30 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StReG). Entsprechend ist die Löschrfrist auch in der vorliegenden Verordnung auf 25 Jahre festzulegen.

g) Zu lit. g

Die Löschrfrist im Strafregister beträgt bei Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr, bei anderen Strafen als Freiheitsentzug und bei Schuldsprüchen unter Absehen einer Bestrafung 15 Jahre (Art. 30 Abs. 2 lit. a Ziff. 3, lit. d und lit. f StReG). Entsprechend ist die Löschrfrist auch in der vorliegenden Verordnung auf 15 Jahre festzulegen.

h) Zu lit. h

Bei vollständigen Freisprüchen kann die Löschrfrist weder in Anlehnung an die Vollstreckungsverjährungsfrist noch an die Löschrfrist im Strafregister noch an die Kostenvollstreckungsfrist festgelegt werden. Eine Frist von 5 Jahren ist angemessen, um die im Abschnitt «Ausgangslage» geschilderten gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und dem Verbot der doppelten Strafverfolgung (Art. 11 StPO; Grundsatz «ne bis in idem») auf Seite der Strafverfolgungsbehörden Nachachtung zu verschaffen. Es liegt deshalb auch im Interesse der Freigesprochenen, wenn die Daten noch eine gewisse Zeit aufbewahrt werden.